

# **UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN**

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Am Steinberg Wochenend- / Ferienhausgebiet mit Betreiberwohnung“**

Gemeinde Schleusegrund

**Landratsamt Hildburghausen – Naturschutzbehörde vom 10.06.2020**

**Landratsamt Hildburghausen – Untere Wasserbehörde vom 10.06.2020**

**Landratsamt Hildburghausen – Untere Bodenschutzbehörde vom 10.06.2020**

**Landratsamt Hildburghausen – Brand- und Katastrophenschutz  
vom 25.05.2020 / 11.09.2020**

**Landratsamt Hildburghausen – Untere Denkmalschutzbehörde vom 25.05.2020**

**Wasser- und Abwasserverband Hildburghausen vom 08.05.2020**

**ThüringenForst vom 05.06.2020**

**Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 05.06.2020**

**Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie / Römhild vom 06.05.2020**

**Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie / Erfurt vom 07.05.2020**



# LANDRATSAMT HILDBURGHAUSEN

Dezernat III - Bauamt  
Bauleitplanung



EINGEGANGEN

09. Juni 2020

.....314.....

Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen

Planungsbüro Kehler & Horn GbR  
Platz der Deutschen Einheit 4  
98527 Suhl

Telefon: 0 36 85 / 445-0  
Telefax: 0 36 85 / 44 55 0  
Internet: [www.landkreis-hildburghausen.de](http://www.landkreis-hildburghausen.de)  
E-mail: [koob@lrahbn.thueringen.de](mailto:koob@lrahbn.thueringen.de)

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen III-63/2-koo-124/20	Telefon (0 36 85) 445-210	Auskunft erteilt Frau Koob	Datum 02.06.2020
--------------	----------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------------	---------------------

## **vorhabensbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Am Steinberg“ Wochenend- / Ferienhausgebiet mit Betreiberwohnung im OT Langenbach der Gemeinde Schleusegrund**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

folgende Fachbereiche wurden in unserem Haus an der Beurteilung der bei uns eingereichten Unterlagen beteiligt:

**Amt für Umwelt und Abfallwirtschaft** / untere Naturschutz-, Immissionsschutz- und Wasserbehörde, SG Abfallwirtschaft

**Kreisentwicklungsplanung**

**Ordnungsamt** / SG Brand- und Katastrophenschutz, untere Straßenverkehrsbehörde

**Untere Denkmalschutzbehörde**

**Amt für Gebäudewirtschaft** / SG Tiefbau

Alle Stellungnahmen erhalten Sie als Kopien in der Anlage. Die darin gegebenen Hinweise / Forderungen sind bei der weiteren Bearbeitung zu beachten.

Das Amt für Umwelt und Abfallwirtschaft hat im Rahmen der innerbetrieblichen Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben. Diese wird nachgereicht.

***Dabei wird besonders auf die Stellungnahme des SG Brand- und Katastrophenschutz verwiesen. Hinsichtlich der Breite der Zuwegung und der nicht dauerhaften Gewährleistung der Löschwasserversorgung kann dem Vorentwurf zum Bebauungsplan in der vorliegenden Version nicht zugestimmt werden.***

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefonnummer angeben.

**Sprechzeiten für alle Ämter:**

Mo: 08.00-12.00 Uhr

Di: 08.00-12.00/13.30-17.00 Uhr

Do: 08.00-12.00/13.30-18.00 Uhr

Fr: 08.00-12.00 Uhr

**Bankverbindung:**

Kreissparkasse Hildburghausen

Kto.-Nr. 1 110 100 325

BLZ: 840 540 40



Aus Sicht der Bauleitplanung wird darauf hingewiesen, dass die in der Begründung unter Punkt 5.2, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bereich Höhenentwicklung, Seite 15 angegebene maximale Oberkante der baulichen Anlage für die Sondergebiete SO 1 und SO 2 die Bezugspunkte darstellen und nicht die maximale Höhe der baulichen Anlage.

Laut Begründung, Seite 16 wird die im Plan angegebene Oberkante der baulichen Anlage als höchster Punkt der baulichen Anlage definiert. Diese Aussagen widersprechen sich und sind neu zu formulieren. Die maximale Oberkante der baulichen Anlage ist neu festzulegen. Diese Änderungen sind ebenfalls im Planteil (Textliche Festsetzungen, A, Punkt 5) und der Legende vorzunehmen.

Die Bezugspunkte sind näher zu definieren (z.B. Gebäudeecke, vorhandenes Gelände).

Entsprechend der Textlichen Festsetzungen, Punkt C, Bauordnungsrechtliche Festsetzungen sind Stützmauern und Treppen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Zusätzlich sollte aufgenommen werden, dass Stützmauern auch an der Grundstücksgrenze errichtet werden können.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Benkert  
Amtsleiter

Anlagen

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefonnummer angeben.

**Sprechzeiten für alle Ämter:**

Mo: 08.00-12.00 Uhr  
Do: 08.00-12.00/13.30-18.00 Uhr

Di: 08.00-12.00/13.30-17.00 Uhr  
Fr 08.00-12.00 Uhr

**Bankverbindung:**

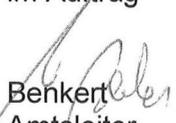
Kreissparkasse Hildburghausen  
Kto.-Nr. 1 110 100 325  
BLZ: 840 540 40

Aus Sicht der Bauleitplanung wird darauf hingewiesen, dass die in der Begründung unter Punkt 5.2, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bereich Höhenentwicklung, Seite 15 angegebene maximale Oberkante der baulichen Anlage für die Sondergebiete SO 1 und SO 2 die Bezugspunkte darstellen und nicht die maximale Höhe der baulichen Anlage. Laut Begründung, Seite 16 wird die im Plan angegebene Oberkante der baulichen Anlage als höchster Punkt der baulichen Anlage definiert. Diese Aussagen widersprechen sich und sind neu zu formulieren. Die maximale Oberkante der baulichen Anlage ist neu festzulegen. Diese Änderungen sind ebenfalls im Planteil (Textliche Festsetzungen, A, Punkt 5) und der Legende vorzunehmen.

Die Bezugspunkte sind näher zu definieren (z.B. Gebäudeecke, vorhandenes Gelände).

Entsprechend der Textlichen Festsetzungen, Punkt C, Bauordnungsrechtliche Festsetzungen sind Stützmauern und Treppen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Zusätzlich sollte aufgenommen werden, dass Stützmauern auch an der Grundstücksgrenze errichtet werden können.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Benkert  
Amtsleiter

Anlagen

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefonnummer angeben.

**Sprechzeiten für alle Ämter:**

Mo: 08.00-12.00 Uhr  
Do: 08.00-12.00/13.30-18.00 Uhr

Di: 08.00-12.00/13.30-17.00 Uhr  
Fr: 08.00-12.00 Uhr

**Bankverbindung:**

Kreissparkasse Hildburghausen  
Kto.-Nr. 1 110 100 325  
BLZ: 840 540 40

  
Landkreis  
Hildburghausen

EINGEGANGEN

18. Juni 2020

336



Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen

Planungsbüro Kehler & Horn GbR  
Platz der Deutschen Einheit 4  
98527 Suhl

Telefon: 0 36 85 / 445-0  
Telefax: 0 36 85 / 44 55 0  
Internet: [www.landkreis-hildburghausen.de](http://www.landkreis-hildburghausen.de)  
E-mail: [koob@lrahbn.thueringen.de](mailto:koob@lrahbn.thueringen.de)

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen III-63/2-koo-130/20	Telefon (0 36 85) 445-210	Auskunft erteilt Frau Koob	Datum 10.06.2020
--------------	----------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------------	---------------------

**vorhabensbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Am Steinberg“  
Wochenend- / Ferienhausgebiet mit Betreiberwohnung  
im OT Langenbach der Gemeinde Schleusegrund**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Abfallwirtschaft / untere Naturschutz-, Immissionsschutz- und Wasserbehörde nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Benkert  
Amtsleiter

Anlagen

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefonnummer angeben.

**Sprechzeiten für alle Ämter:**

Mo: 08.00-12.00 Uhr      Di: 08.00-12.00/13.30-17.00 Uhr  
Do: 08.00-12.00/13.30-18.00 Uhr      Fr: 08.00-12.00 Uhr

**Bankverbindung:**

Kreissparkasse Hildburghausen  
Kto.-Nr. 1 110 100 325  
BLZ: 840 540 40

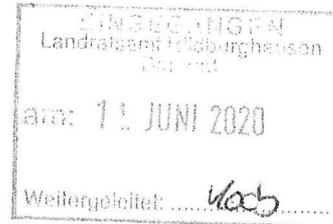
# Kopie

Landratsamt Hildburghausen  
Dez. III – Amt für Umwelt und Abfallwirtschaft

09.06.2020

Bauleitplanung  
Frau Koob

-im Hause-



Bearbeiter: Herr Müller  
Az. III-67/2 MRo  
Reg.-Nr.: 47/2020

**S t e l l u n g n a h m e**  
**des Amtes für Umwelt und Abfallwirtschaft als Träger öffentlicher Belange**  
**zum Vorhaben vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Am Stein-**  
**berg“ Wochenend-/Ferienhausgebiet mit Betreiberwohnung im OT Langenbach**  
**der Gemeinde Schleusegrund; AZ: III-63/2/Koo/095/20**

Sehr geehrte Frau Koob,

als Anlage übergebe ich Ihnen die Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Abfallwirtschaft zu o. g. Vorhaben.

Die Stellungnahme ist rechtsverbindlich und hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.

Mit freundlichen Grüßen

Müller  
Amtsleiter

Anlage  
Stellungnahme  
Planungsunterlagen

**SG Untere Naturschutzbehörde** (15.05. Se)

Zum o. g. Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Der Bebauungsplan dient der Sicherung des Bestandes an baulichen Anlagen. Geplante Vorhaben beziehen sich auf die Sanierung der vorhandenen Ferienhäuser. Naturschutzrechtliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Entwicklungszone (Schutzzone III) des Biosphärenreservats Thüringer Wald. Daraus ergeben sich für o. g. Bebauungsplan keine Einschränkungen. Gleiches gilt für gesetzlich geschützte Biotopflächen, die den Geltungsbereich randlich betreffen. Aufgrund der Bauleitplanung sind keine Beeinträchtigungen dieser Biotopflächen zu erwarten.

**SG Untere Wasserbehörde** (18.05. Le)

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens werden keine wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

Gegen die Umsetzung des Vorhabens bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die wasser- und abwassertechnische Erschließung des Gebietes gesichert ist.

Die am Standort vorhandene abflusslose Grube ist auf ihren baulichen Zustand und die Anschlusskapazität zu prüfen. Die Niederschlagswasserversickerung von gewerblich genutzten Flächen, dazu gehören auch Sondergebiete der Erholungsnutzung, bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

**SG Untere Bodenschutzbehörde** 02.06. Mün

Im Plangebiet sind keine altlastverdächtigen Flächen bekannt. Belange der unteren Bodenschutzbehörde sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.

**SG Untere Immissionsschutzbehörde** (04.06.2020 Heun)

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll ein aus DDR-Zeiten stammender Ferienhausstandort mit Gaststätte und Ferienbungalows planungsrechtlich gesichert werden. Es besteht die Absicht die touristische Nutzung fortzuführen.

*Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Einwände zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie keine Erforderlichkeit fachliche Belange des Immissionsschutzes für die Aufstellung des Bebauungsplanes zu untersuchen.*

**SG Untere Abfallbehörde** (03.06. Moh)

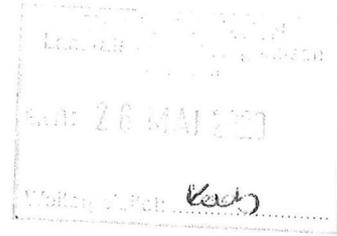
Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände.

**SG Abfallwirtschaft** (09.06.Brü)

Eine direkte Anfahrbarkeit der beplanten Grundstücke durch die Entsorgungsfahrzeuge ist entsprechend der vorhandenen verkehrstechnischen Anbindung nicht möglich. Der geplante Wendehammer entspricht nicht den verkehrstechnischen Bestimmungen der Berufsgenossenschaft für Entsorgungsfahrzeuge.

Aufgrund dessen bleibt der bereits bestehende Sammelstellplatz zur Entsorgung der Abfallbehälter bestehen.

Dez.III / Bauleitplanung  
Frau Koob



III/63/2/Koo/095/20

III-32/2/Di/2020-0572

445-321

Herr Dittmar

25.05.2020

**Vorhaben:**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan SO „Am Steinberg“  
Wochenend-/ Ferienhausgebiet mit Betreiberwohnung  
OT Langenbach – Gemeinde Schleusegrund  
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren, dem Bebauungsplan wird **nicht** zugestimmt.

Begründung

Durch den Ortsbrandmeister der Gemeinde Schleusegrund und weiteren Kameraden der Feuerwehr sowie durch den Unterzeichner wurden zu unterschiedlichen Terminen die Situation vor Ort hinsichtlich Zuwegung und Löschwasser geprüft. **Übereinstimmend wurde festgestellt, dass dem Bebauungsplan in der vorliegenden Version nicht zugestimmt werden kann.**

Zuwegung

Über die Kreisstraße 520 weiter zum Oberen Weg ist die Anfahrt mit Löschfahrzeugen größerer TSF/TSFW nicht möglich. Eine Wegbreite von ca. 2 m ist nicht ausreichend, zudem es noch bauliche Fahrbahneinschränkungen im Bereich Haus 42 gibt. Somit wäre nur die Anfahrt mit einem TSFW möglich. Im Winter bei Schneelage ist der Weg nach Aussage von Anwohnern ohnehin nicht bzw. nicht ohne Gefahr nutzbar.

Die Anfahrt von Engenau entlang der Hausnummer 5 über den Feldweg wird unter Beachtung der Verhältnisse ausgeschlossen.

Löschwasser

Die Löschwasserversorgung ist dauerhaft zu gewährleisten. **Der geplante Hydrant am vorgesehenem Standort ist nicht nutzbar. Eine Anfahrt mit Löschfahrzeug auf dem Weg unterhalb des SO ist nicht machbar. Eine Löschwasserversorgung mittels Schlauchleitung aus der Ortsmitte zum SO würde über 400 m lang sein. Zudem würde der Weg durch die Ausformung der Schläuche unter Druck eine Nutzung weiterer Fahrzeuge z.B. des Rettungsdienstes einschränken.**

Mit freundlichen Grüßen

Holger Dittmar  
SB VB

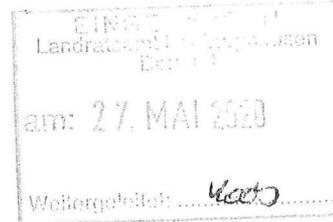
# Kopie

Landratsamt Hildburghausen  
Dezernat II  
Stabsstelle Kreisentwicklungsplanung

, den 20.05.2020

Az.: II-55-FIR-20/20

Dezernat III  
Bauamt (63)  
SG Bauleitplanung (63/2)  
Frau Koob



Im Hause

## **Vorhabensbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Am Steinberg“ Wochenend- / Ferienhausgebiet mit Betreiberwohnung im OT Langenbach der Gemeinde Schleusegrund**

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Hier: Stellungnahme der Kreisentwicklungsplanung

Sehr geehrte Frau Koob,

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.05.2020 ergeht unsererseits folgende Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben:

Die Gemeinde Schleusegrund beabsichtigt mit dem Vorhaben, eine bereits bestehende Ferienwohnanlage, südlich des Ortsteils Langenbach, planungsrechtlich zu sichern und mithilfe eines nachträglichen Bebauungsplanes in ein sogenanntes „Sondergebiet – Wochenend-/Ferienhausgebiet“ einzubeziehen.

Im seit Anfang Mai 2011 gültigen Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT) wird die Gemeinde Schleusegrund, zu der auch der Ortsteil Langenbach angehört, raumordnerisch in das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“ zugeordnet.

Tourismus und Erholung sollen genau in solchen Teilräumen gestärkt werden, die über die naturräumlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen verfügen, um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln. Innerhalb dieser Gebiete wird erwartet, dass nicht nur eine intakte Natur und Landschaft angetroffen wird, sondern auch die touristische Infrastruktur und die Orte insgesamt, insbesondere das Ortsbild, den Zuspruch der Gäste finden. Das heißt, neben kulturhistorischen Ortsbildern und Sehenswürdigkeiten haben auch Beherbergungen, Gaststätten, Freizeit- und touristische Dienstleistungseinrichtungen eine besondere Bedeutung.

Speziell im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald soll das vorhandene Tourismus- und Erholungspotenzial einschließlich der notwendigen Infrastruktur gesichert und unter Berücksichtigung der Entwicklungs- und Schutzziele des Naturparkes Thüringer Wald sowie des Biosphärenreservates Vessertal-Thüringer Wald ausgewogen weiterentwickelt werden.

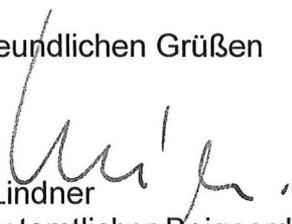
Insofern stimmt das Vorhaben mit den Forderungen des Regionalplanes überein. Das von der Planung betroffene Gebiet liegt laut Regionalplan bereits im Siedlungsbereich.

Zwar wird das Gebiet rund um Langenbach von einem Planungs-Korridor für 380-kV-Leitungen überlagert - die Realisierung eines solchen Vorhabens ist jedoch aus heutiger Sicht hier nicht mehr zu befürchten.

Das Vorhaben kann aufgrund der genannten Gründe von der Regionalplanung befürwortet werden.

Für Rückfragen steht Ihnen der zuständige Sachbearbeiter Herr Fleck unter der Durchwahl 204 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Lindner  
- Hauptamtlicher Beigeordneter -

# LANDRATSAMT HILDBURGHAUSEN

Kopie



Bauamt  
Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen

Landratsamt Hildburghausen  
Bauamt  
Bauleitplanung  
Frau Karola Koob  
Wiesenstraße 18  
98646 Hildburghausen



Telefon : 0 36 85 / 4 45-0  
Telefax : 0 36 85 / 4 45-501  
Internet : www.landkreis-hildburghausen.de

E-Mail : eppler@lrahbn.thueringen.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	(03685)	Auskunft erteilt	Datum
		III-63/1/Ep/50094/20	03685 445226	Frau Eppler	25.05.2020

Vorhaben **Denkmalschutzrechtliche Stellungnahme**  
**hier: Beteiligung TÖB - vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet "Am Steinberg"**  
**Wochenend- / Ferienhausgebiet mit Betreiberwohnung im OT Langenbach der Gemeinde**  
**Schleusegrund**  
**beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs**  
**für die Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.**  
**2 BauGB**

Grundstück Schleusegrund, Langenbach, Straße am Steinberg ~, Gemarkung Langenbach, Flur 0, Flurstücke 61, 62, 63, 64

Sehr geehrte Frau Koob,

die untere Denkmalschutzbehörde stimmt der o.g. Planung in der vorliegenden Form zu.

Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind unter Punkt 4.4 berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

  
Eppler  
SB Denkmalschutz

Verteiler:  
- TLfDA, Außenstelle Steinsburgmuseum, Waldhaussiedlung 8, 98630 Römhild

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefonnummer angeben.

**Sprechzeiten für alle Ämter:**

Mo: 08.00-12.00 Uhr

Do: 08.00-12.00/13.30-18.00 Uhr

Di: 08.00-12.00/13.30-16.30 Uhr

Fr 08.00-11.30 Uhr

**Bankverbindung:**

Kreissparkasse Hildburghausen

**IBAN DE98840540401110100325 BIC HELADEF1HIL**

  
Landkreis  
Hildburghausen

Kopie

# LANDRATSAMT HILDBURGHAUSEN

- Amt für Gebäudewirtschaft -

Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen



## im Hause

Dezernat III – Bauleitplanung  
Frau Koob

Telefon : 0 36 85 / 4 45-0  
Telefax : 0 36 85 / 4 45-578  
Internet : [www.landkreis-hildburghausen.de](http://www.landkreis-hildburghausen.de)

E-Mail : [fleischmann@lrahbn.thueringen.de](mailto:fleischmann@lrahbn.thueringen.de)

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	☎ (03685)	Auskunft erteilt	Datum
III-63/2/Koo/095/20	11.05.2020	II-23-FI	445 132	Hr. Fleischmann	13.05.2020

**Betreff: Stellungnahme vorhabensbezogener Bebauungsplan Sondergebiet  
„Am Steinberg“ Wochenend- / Ferienhausgebiet mit Betreiberwohnung  
im OT Langenbach der Gemeinde Schleusegrund**

Sehr geehrte Frau Koob,

o.g. Vorhaben berührt entsprechend den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen nicht unseren Zuständigkeitsbereich der Kreisstraßen.

Mit freundlichen Grüßen

  
i. A. Fleischmann  
Sachbearbeiter Tiefbau

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefonnummer angeben.

**Allgemeine Öffnungszeiten:**  
Mo, Di, Mi: 08.00-16.30 Uhr  
Do: 08.00-18.00 Uhr  
Fr 08.00-12.00 Uhr

**Sprechzeiten für alle Ämter:**  
Di: 08.30-12.00/13.30-16.30 Uhr  
Do: 08.30-12.00/13.30-18.00 Uhr

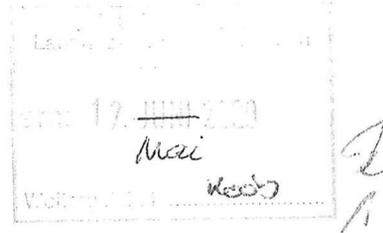
**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Hildburghausen  
Kto.-Nr. 1 110 100 325  
BLZ: 840 540 40

  
Landkreis  
Hildburghausen

Landratsamt Hildburghausen  
- **Ordnungsamt** -  
Straßenverkehrsbehörde

Kopie

Dezernat II  
Bauleitplanung  
Frau Koob



- im Hause -

II-32-36/4-Chr

445-249 Frau Christl

2020-05-11

**Stellungnahme zum Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan  
Sondergebiet „Am Steinberg“ Wochenend- / Ferienhausgebiet mit  
Betreiberwohnung im OT Langenbach der Gemeinde Schleusegrund**

Sehr geehrte Frau Koob,

von Seiten der Straßenverkehrsbehörde gibt es nach Prüfung der vorliegenden  
Unterlagen **keine Einwände** gegen o.g. Bebauungsplan.

**Die Erreichbarkeit der Grundstücke ist über das vorhandene Verkehrssystem  
abgesichert.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*S. Christl*

Silke Christl  
Sachbearbeiterin

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange

..... **Wasser- und Abwasser-Verband  
Hildburghausen  
Birkenfelder Straße 16  
98646 Hildburghausen**

Keine Einwände

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle 3 Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

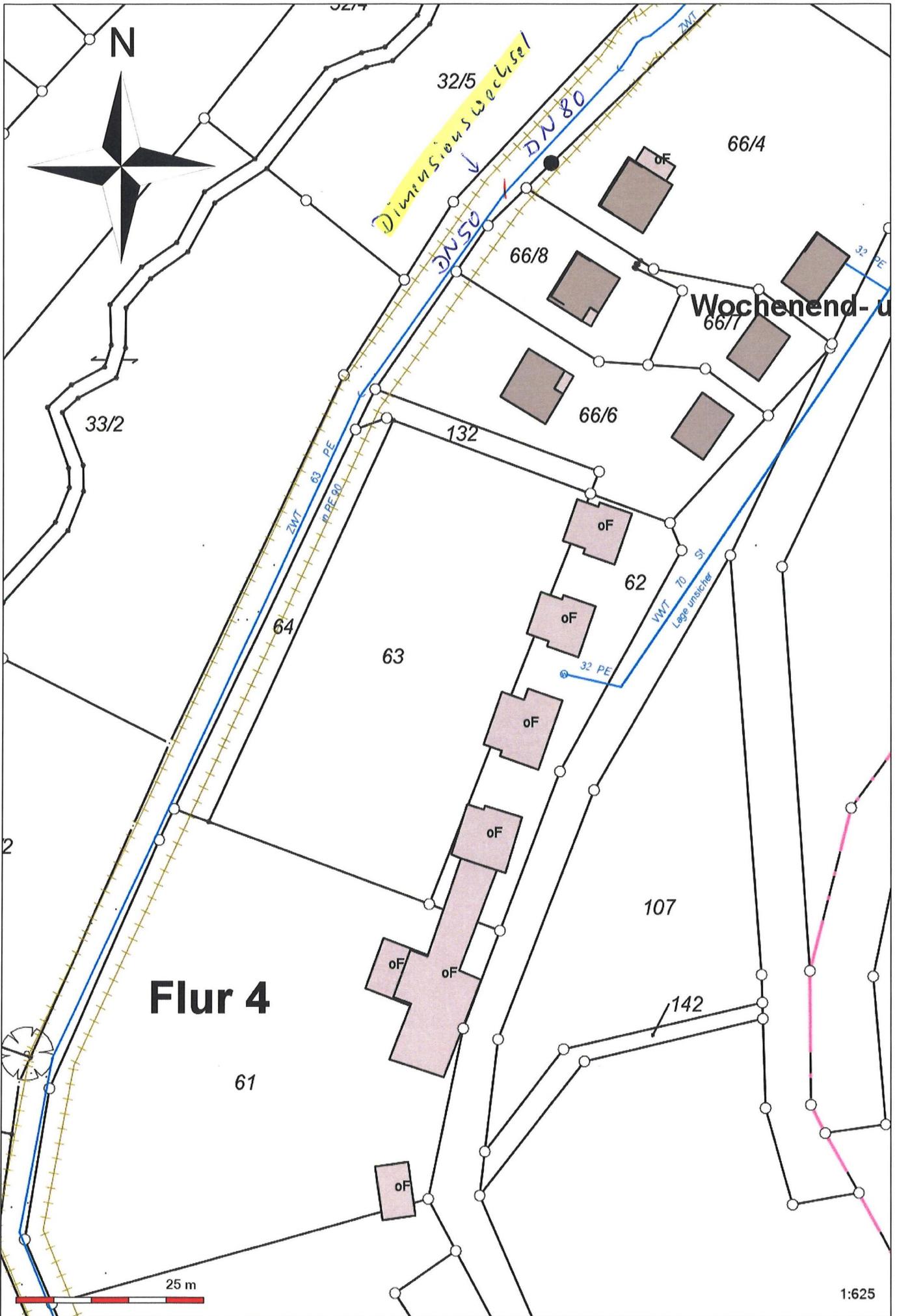
*siehe Anlage*

*08.05.2020 Fejn*  
.....  
Datum, Unterschrift

## **Fachliche Informationen zum Punkt 2**

Löschwasserversorgung: Über die in der Wegeparzelle Plan-Nr. 155/131 befindliche Trinkwasserversorgungsleitung kann der Grundbedarf zur Löschwasserversorgung für Wohngebiete von 48m<sup>3</sup>/h nicht gedeckt werden. Im Bereich des Plangebietes weist die Versorgungsleitung lediglich die Dimension DN 50 auf. Ab dem Fl.-St. 66/8 ist die Leitung im Wegegrund Richtung Ortslage in DN 80 vorliegend. Mit dem Einbau eines Hydranten in die 80-er Versorgungsleitung kann eine Löschwassermenge von ca. 35m<sup>3</sup>/h aus dem Trinkwassernetz bereitgestellt werden.

Abwasserbeseitigung / -behandlung: Siehe hierzu den beigefügten Bescheid der Unteren Wasserbehörde vom 27.07.2015.



WAVH

# LANDRATSAMT HILDBURGHAUSEN

Dezernat II – Amt für Umwelt und Abfallwirtschaft  
Untere Wasserbehörde

Eingang WAVH  
30. Juli 2015  
Nr. 2467 Bearb. Herr Gottwald



Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen

Mit Rückschein

Herrn  
Andreas Schneider  
Zunftweg 15  
98646 Hildburghausen

*J. Thust*

Telefon: 0 36 85 / 4 45-0  
Telefax.: 0 36 85 / 44 55 01  
Internet: www.landkreis-hildburghausen.de  
E-Mail: gottwald@lrahbn.thuringen.de

Ihre Zeichen      Ihre Nachricht      Unsere Zeichen      (036 85)      Auskunft erteilt      Datum  
II-67/2-E-832/15 Got      445 273      Herr Gottwald      27.07.2015

## Vollzug der Wassergesetze – Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von häuslichem Abwasser in ein Gewässer

AKN: K-069042-0035

Die untere Wasserbehörde erlässt gegenüber Herrn Andreas Schneider, Zunftweg 15 in 98646 Hildburghausen, (nachfolgend Gewässerbenutzer genannt) folgenden

### WASSERRECHTLICHEN BESCHIED

#### 1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem Gewässerbenutzer wird für das Grundstück in Langenbach, Oberer Weg 1, die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das in einer biologischen Kleinkläranlage (Ablaufklasse C) ausreichend behandelte Abwasser in das Gewässer Langenbach einzuleiten.

#### 1.1 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung (Einleitstelle/-bauwerk):

Landkreis: Hildburghausen  
Gemeinde: Schleusegrund  
Gemarkung: Langenbach, Flurstück-Nr.: 34/2  
Gewässer: Langenbach (Gewässer 2. Ordnung)  
Gebietskennzahl: 411632  
TK 25 Bl. Nr.: 5431  
Einleitstelle: h: 5597727      r: 4418052  
Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden  
Überschwemmungsgebiet: nicht festgesetzt

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefonnummer angeben.

Sprechzeiten für alle Ämter:  
Mo: 08.00 - 12.00 Uhr  
Do: 08.00 - 12.00/13.30 - 18.00 Uhr

Di: 08.00 - 12.00/13.30 - 16.30 Uhr  
Fr: 08.00 - 11.30 Uhr

Bankverbindung: Kreissparkasse Hildburghausen  
Kto.-Nr.: 1 110 100 325    BLZ: 840 540 40  
BIC: HELADEF1HIL  
IBAN: DE98840540401110100325



## 1.2 Art und Umfang der Gewässerbenutzung

Art des Abwassers	EW	Menge m <sup>3</sup> /d	Menge m <sup>3</sup> /a
Häusliches Abwasser (150 l/EW x d)	6	0,9	330

Die tatsächlich eingeleitete häusliche Abwassermenge entspricht der Trinkwasserbezugsmenge, gemindert um den Anteil, der nachweislich nicht als Abwasser anfällt.

## 1.3 Die Inbetriebnahme der biologischen Kleinkläranlage muss spätestens zum 01.01.2017 erfolgt sein.

Am Ablauf der KKA sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahme
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	150 mg/l	qualif. Stichprobe
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	40 mg/l	qualif. Stichprobe

Diese Werte gelten als eingehalten, wenn die biologische Kleinkläranlage entsprechend den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik errichtet und betrieben wird.

## 1.4 Die Entscheidung wird mit Nebenbestimmungen verbunden.

## 1.5 Die Erlaubnis schließt die wasserrechtliche Genehmigung für das Einlaufbauwerk mit ein.

## 2. Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht

Der Wasser und Abwasserverband Hildburghausen (WAVH) wird widerruflich von der Abwasserbeseitigungspflicht für das Wohngrundstück, Oberer Weg 1, Flurst. Nr. 61/0 und 62/0 in 98667 Schleusegrund, OT Langenbach ab Inbetriebnahme der biologischen Kleinkläranlage befreit. Das gilt nicht für die Beseitigung der in der Abwasseranlage anfallenden Schlämme. Diese sind dem WAVH satzungsgemäß zu überlassen.

## 3. Kostenentscheidung

Die Verwaltungskosten trägt der Gewässerbenutzer. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten in Höhe von **100,00 €** (in Worten: einhundert Euro) festgesetzt.

## 1.2 Art und Umfang der Gewässerbenutzung

Art des Abwassers	EW	Menge m <sup>3</sup> /d	Menge m <sup>3</sup> /a
Häusliches Abwasser (150 l/EW x d)	6	0,9	330

Die tatsächlich eingeleitete häusliche Abwassermenge entspricht der Trinkwasserbezugsmenge, gemindert um den Anteil, der nachweislich nicht als Abwasser anfällt.

## 1.3 Die Inbetriebnahme der biologischen Kleinkläranlage muss spätestens zum 01.01.2017 erfolgt sein.

Am Ablauf der KKA sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahme
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	150 mg/l	qualif. Stichprobe
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	40 mg/l	qualif. Stichprobe

Diese Werte gelten als eingehalten, wenn die biologische Kleinkläranlage entsprechend den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik errichtet und betrieben wird.

1.4 Die Entscheidung wird mit Nebenbestimmungen verbunden.

1.5 Die Erlaubnis schließt die wasserrechtliche Genehmigung für das Einlaufbauwerk mit ein.

## 2. Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht

Der Wasser und Abwasserverband Hildburghausen (WAVH) wird widerruflich von der Abwasserbeseitigungspflicht für das Wohngrundstück, Oberer Weg 1, Flurst. Nr. 61/0 und 62/0 in 98667 Schleusegrund, OT Langenbach ab Inbetriebnahme der biologischen Kleinkläranlage befreit. Das gilt nicht für die Beseitigung der in der Abwasseranlage anfallenden Schlämme. Diese sind dem WAVH satzungsgemäß zu überlassen.

## 3. Kostenentscheidung

Die Verwaltungskosten trägt der Gewässerbenutzer. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten in Höhe von **100,00 €** (in Worten: einhundert Euro) festgesetzt.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides auf folgendes Konto

Empfänger:	Landratsamt Hildburghausen
IBAN:	DE98840540401110100325
BIC:	HELADEF1HIL
Kreditinstitut:	Kreissparkasse Hildburghausen
Haushaltsstelle: und Personenkennzahl:	1.120010.1000 <b>00624396</b>

zu überweisen.

#### 4. Nebenbestimmungen

##### 4.1 Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis nach Punkt 1 ist bis zum 31.12.2046 befristet. Die Verlängerung der Erlaubnis über die o.g. Befristung hinaus bedarf eines schriftlichen Antrages, der rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Fristablauf, bei der unteren Wasserbehörde zu stellen ist.

##### 4.2 Auflagen

##### 4.2.1 Das anfallende häusliche Abwasser ist in einer Kleinkläranlage (KKA) mindestens der Ablaufklasse C biologisch zu behandeln.

Die Kleinkläranlage (KKA) muss durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt), Berlin, allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein.

Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgesetzten Bestimmungen sind rechtsverbindlich. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die KKA ist sich aushändigen zu lassen.

##### 4.2.2 Sofern sich nachträglich Änderungen zur gewählten Anlage ergeben, ist die untere Wasserbehörde umgehend zu informieren.

##### 4.2.3 Nach der Abwasseranlage bzw. an der Grundstücksgrenze ist ein Kontrollschacht anzuordnen oder eine andere geeignete Probenahmemöglichkeit zu schaffen.

##### 4.2.4 Niederschlagswässer dürfen nicht in die Kleinkläranlage eingeleitet werden. Ein Zusammenschluss der Schmutzwässer und der Niederschlags- sowie Drainagewässer darf erst nach der Abwasserbehandlungsanlage und Probenahmeschacht erfolgen.

##### 4.2.5 Der Betreiber der Kleinkläranlage ist gemäß § 5 Thüringer Kleinkläranlagenverordnung (ThürKKAVO) – *Anforderungen an Wartung und Kontrolle von Kleinkläranlagen* – zur regelmäßigen Wartung der Anlage und Anlagenteile verpflichtet.

Um den ordnungsgemäßen Betrieb der biologischen Abwasserbehandlungsanlage zu sichern, ist ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller bzw. ei-

nem Fachbetrieb ([www.dwa-st.de/kka-zert.html](http://www.dwa-st.de/kka-zert.html)) entsprechend § 5 Abs. 4 ThürKKAVO abzuschließen.

4.2.6 Die beabsichtigte Inbetriebnahme ist dem WAVH zwei Wochen vorher anzuzeigen.

4.2.7 Das Protokoll über die Abnahme der Kleinkläranlage durch den WAVH ist der unteren Wasserbehörde umgehend vorzulegen.

Gleichzeitig sind der unteren Wasserbehörde neben

- dem Wartungsvertrag (Kopie),
- das Übergabe- / Inbetriebnahmeprotokoll des Anlagenherstellers

zu übergeben.

Der Dichtigkeitsnachweis ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

4.2.8 Die Einleitstelle ins Gewässer ist so zu gestalten, dass der vorhandene Abflussquerschnitt in jedem Fall erhalten bleibt. Das Einleitrohr ist bündig mit dem Ufer abzuschneiden.

4.2.9 Die Entwässerungsleitungen haben den Anforderungen gemäß den anerkannten Regeln der Technik, wie z. B. Materialeignung, Dichtheit u. a., zu entsprechen.

4.2.10 Die biologische Kleinkläranlage, einschließlich Anlagenteile und Ausrüstung (ggf. Elektroanlagen) sind vor Rückstau bei Hochwasserführung des Gewässers zu sichern.

4.2.11 Bei der Bauausführung sind alle Handlungen zu unterlassen, die sich nachteilig auf die Beschaffenheit des Gewässers oder auf die Abflussverhältnisse auswirken können. Vorhandener Ausbau des Gewässers ist fachgerecht wieder herzustellen.

4.2.12 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind alle von der Anlagenerrichtung herrührenden Ablagerungen im Gewässerrandstreifen unverzüglich zu beseitigen.

4.2.13 Für die Unterhaltung des Einlaufbereiches ist der Gewässerbenutzer verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Bestehen, dem Betrieb und der Unterhaltung des Bauwerkes und der Entwässerungsanlage entstehen.

4.2.14 Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen, die zur Ausübung der mit diesem Bescheid gewährten Erlaubnis dienen, entsprechend den jeweiligen in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und Belästigung Dritter vermieden werden und die Abwassereinleitung den Anforderungen, die sich aus der in diesem Bescheid erlaubten Gewässerbenutzung ergibt entspricht. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.

nem Fachbetrieb ([www.dwa-st.de/kka-zert.html](http://www.dwa-st.de/kka-zert.html)) entsprechend § 5 Abs. 4 ThürKKAVO abzuschließen.

4.2.6 Die beabsichtigte Inbetriebnahme ist dem WAVH zwei Wochen vorher anzuzeigen.

4.2.7 Das Protokoll über die Abnahme der Kleinkläranlage durch den WAVH ist der unteren Wasserbehörde umgehend vorzulegen.

Gleichzeitig sind der unteren Wasserbehörde neben

- dem Wartungsvertrag (Kopie),
  - das Übergabe- / Inbetriebnahmeprotokoll des Anlagenherstellers
- zu übergeben.

Der Dichtigkeitsnachweis ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

4.2.8 Die Einleitstelle ins Gewässer ist so zu gestalten, dass der vorhandene Abflussquerschnitt in jedem Fall erhalten bleibt. Das Einleitrohr ist bündig mit dem Ufer abzuschneiden.

4.2.9 Die Entwässerungsleitungen haben den Anforderungen gemäß den anerkannten Regeln der Technik, wie z. B. Materialeignung, Dichtheit u. a., zu entsprechen.

4.2.10 Die biologische Kleinkläranlage, einschließlich Anlagenteile und Ausrüstung (ggf. Elektroanlagen) sind vor Rückstau bei Hochwasserführung des Gewässers zu sichern.

4.2.11 Bei der Bauausführung sind alle Handlungen zu unterlassen, die sich nachteilig auf die Beschaffenheit des Gewässers oder auf die Abflussverhältnisse auswirken können. Vorhandener Ausbau des Gewässers ist fachgerecht wieder herzustellen.

4.2.12 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind alle von der Anlagenerrichtung herrührenden Ablagerungen im Gewässerrandstreifen unverzüglich zu beseitigen.

4.2.13 Für die Unterhaltung des Einlaufbereiches ist der Gewässerbenutzer verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Bestehen, dem Betrieb und der Unterhaltung des Bauwerkes und der Entwässerungsanlage entstehen.

4.2.14 Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen, die zur Ausübung der mit diesem Bescheid gewährten Erlaubnis dienen, entsprechend den jeweiligen in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und Belästigung Dritter vermieden werden und die Abwassereinleitung den Anforderungen, die sich aus der in diesem Bescheid erlaubten Gewässerbenutzung ergibt entspricht. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.

## 5. Hinweise

- 5.1 Diese Entscheidung berechtigt nicht zur Benutzung von fremden Grundstücken und Anlagen.
- 5.2 Die genehmigte Art, der Umfang und die örtliche Lage der Gewässerbenutzung sind einzuhalten.
- 5.3 Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlage sind entsprechend der Thüringer Verordnung über Anforderungen an Wartung und Kontrolle von Kleinkläranlagen (Thüringer Kleinkläranlagenverordnung – ThürKKAVO) vom 26.03.2010 (GVBl. S. 126) durchzuführen.
- 5.4 Die Entscheidung und sämtliche mit der Entscheidung in Zusammenhang stehende Unterlagen sind aufzubewahren. Bei Veränderung der dieser Erlaubnis zugrunde liegenden Angaben und Unterlagen wird sie ungültig.
- 5.5 Die Erteilung der Entscheidung entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten und ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

## Gründe

### I.

Herr Schneider beantragte mit Schreiben vom 08.07.2015 bei der unteren Wasserbehörde die Einleitung der häuslichen Abwässer des Wohngrundstückes, Oberer Weg 1, Flurst. Nr. 61/0 und 62/0 der Gemarkung Langenbach in den Langenbach. Das Grundstück ist abwasserseitig nicht erschlossen und soll entsprechend dem vorliegenden Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des WAVH aus Wirtschaftlichkeitsgründen auch nach den nächsten 15 Jahren nicht an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden.

Das anfallende häusliche Abwasser wird derzeit über eine mechanische Kleinkläranlage in das Gewässer Langenbach eingeleitet.

Mit Schreiben vom 18.06.2015 wurde der Gewässerbenutzer durch die untere Wasserbehörde über die Abwasserproblematik informiert und die grundsätzliche Bereitschaft erfragt, einer Aufforderung zur Nachrüstung bzw. zum Neubau einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Kleinkläranlage nachzukommen.

### II.

Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Hildburghausen ist gemäß § 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) i.d.F. vom 18.08.2009 (GVBl. S. 699), zuletzt geänd. d. Gesetz vom 09.09.2010 (GVBl. S. 291), örtlich und nach § 105 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i.d.F. vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648) sachlich zuständig.

Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung und zur Überlassung des Abwassers nach § 58 Abs. 1 ThürWG entfällt nach § 58 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 ThürWG für die Dauer der Erlaubnis.

Das Einleiten von häuslichem Abwasser in ein Gewässer stellt eine Benutzung im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724), dar, die an sich einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung nach § 8 WHG bedarf.

Das anfallende häusliche Abwasser fällt unter den Anhang 1 – Häusliches und kommunales Abwasser – der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG (Bewirtschaftungsermessens) ist zu prüfen, ob sich die Erlaubnis für die Benutzungen des natürlichen Gewässers Langenbach an den maßgebenden Bewirtschaftungszielen nach § 27 Abs. 1 WHG ausrichtet.

Demnach sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Ferner darf nach § 57 WHG eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist sowie Abwasseranlagen und sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der beiden vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Zur Erfüllung der Anforderungen bei Kleineinleitungen sind entsprechend des Thüringer Kleinkläranlagenerrlasses vom 31.05.2010 (ThürStAnz Nr. 27/2010 S. 897) grundsätzlich Kleinkläranlagen geeignet, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Ablaufklasse C des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) verfügen und entsprechend dieser Zulassung errichtet und betrieben werden. Aufgrund der besonderen Situation können aber höhere Anforderungen gestellt werden.

Nach § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Die gesetzte Frist, ab dem 01.01.2017 nur noch biologisch behandeltes Abwasser ins Gewässer einzuleiten, ist angemessen, da innerhalb dieses Zeitraumes ausreichend Gelegenheit zur Planung und Umsetzung einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage besteht.

Aus dem Verfahren ergibt sich, dass Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und deren Ufer erforderlich sind.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des hier gegebenen Interesses erforderlich und verhältnismäßig. Sie

Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung und zur Überlassung des Abwassers nach § 58 Abs. 1 ThürWG entfällt nach § 58 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 ThürWG für die Dauer der Erlaubnis.

Das Einleiten von häuslichem Abwasser in ein Gewässer stellt eine Benutzung im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724), dar, die an sich einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung nach § 8 WHG bedarf.

Das anfallende häusliche Abwasser fällt unter den Anhang 1 – Häusliches und kommunales Abwasser – der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG (Bewirtschaftungsermessens) ist zu prüfen, ob sich die Erlaubnis für die Benutzungen des natürlichen Gewässers Langenbach an den maßgebenden Bewirtschaftungszielen nach § 27 Abs. 1 WHG ausrichtet.

Demnach sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Ferner darf nach § 57 WHG eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist sowie Abwasseranlagen und sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der beiden vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Zur Erfüllung der Anforderungen bei Kleineinleitungen sind entsprechend des Thüringer Kleinkläranlagenerlasses vom 31.05.2010 (ThürStAnz Nr. 27/2010 S. 897) grundsätzlich Kleinkläranlagen geeignet, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Ablaufklasse C des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) verfügen und entsprechend dieser Zulassung errichtet und betrieben werden. Aufgrund der besonderen Situation können aber höhere Anforderungen gestellt werden.

Nach § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Die gesetzte Frist, ab dem 01.01.2017 nur noch biologisch behandeltes Abwasser ins Gewässer einzuleiten, ist angemessen, da innerhalb dieses Zeitraumes ausreichend Gelegenheit zur Planung und Umsetzung einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage besteht.

Aus dem Verfahren ergibt sich, dass Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und deren Ufer erforderlich sind.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des hier gegebenen Interesses erforderlich und verhältnismäßig. Sie

sind geeignet, um die Gewässer in ihren Eigenschaften so gering wie möglich nachteilig zu beeinträchtigen oder zu belasten. Die Nebenbestimmungen stehen im Verhältnis zu der durch die Einleitung entstehenden Beeinträchtigung des Naturhaushaltes.

Die Einleitung wird unter der Maßgabe der Einhaltung verfahrensrelevanter Überwachungswerte erlaubt. Sie sind verhältnismäßig in Bezug auf die zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten und bezwecken auch eine Kontrolle der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Abwasseranlage.

Inbetriebnahme und Betrieb von Kleinkläranlagen sind in der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung (ThürKKAVO) geregelt. Auflagen hierzu betreffen lediglich eine Klarstellung.

Die Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen an oberirdischen Gewässern bedarf an sich einer Genehmigung nach § 79 ThürWG. Wegen § 17 ThürWG schließt die hier erteilte wasserrechtliche Erlaubnis diese Genehmigung mit ein. Gleichwohl hat der Gewässerbenutzer als Eigentümer der baulichen Anlagen seiner Unterhaltungspflicht nach § 67 Abs. 4 ThürWG nachzukommen.

Die weiteren Nebenbestimmungen ergeben sich zum Teil unmittelbar aus dem WHG und ThürWG und sind ansonsten aus sich heraus verständlich und bedürfen keiner zusätzlichen Begründung.

Nach § 36 ThürVwVfG wird diese wasserrechtlichen Erlaubnis befristet.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geänd. d. Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 07.03.2013 (GVBl. S. 66).

Die Verwaltungskosten werden gemäß § 114 ThürWG dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Die Gebühren werden nach dem Verwaltungskostenverzeichnis ThürVwKostOMLFUN, Teil A, Abschnitt 7, Nr. 2.1.14.1 (*Erlaubnis zur Einleitung aus Anlagen bis 50 EW mit allgemeiner bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt*) erhoben und betragen 100,00 €.

Gesonderte Auslagen sind nicht angefallen. Die Verwaltungskosten werden folglich auf 100,00 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18 in 98646 Hildburghausen, einzulegen.

Hinweis:

Die Einlegung eines Widerspruchs gegen die Kostenfestsetzung befreit zunächst nicht von der Zahlungspflicht für die angefallenen Verwaltungskosten; der Widerspruch entfaltet insoweit keine aufschiebende Wirkung im Sinne einer vorläufigen Befreiung von der Zahlungspflicht (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist gemäß § 14 Abs. 1 ThürVwKostG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages zu erheben, wenn dieser 50 € übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

Im Auftrag

Müller  
Amtsleiter

Anlage (nur Adressat)

Zahlschein

Verteiler:

- Original - TLVwA, Abt. IV, Ref. Wasserwirtschaft - Wasserbuch (mit Originalakte)  
Postfach 2249 in 99403 Weimar
- 1. Ausfertigung - Adressat
- 2. Ausfertigung - LRA Hildburghausen, Untere Wasserbehörde
- 3. Ausfertigung - Wasser und Abwasserverband Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16,  
98646 Hildburghausen

Die aktuellen Ausgaben der bundesgesetzlichen und Thüringer Regelungen sind im Internet unter dem Link:

[www.gesetze-im-internet](http://www.gesetze-im-internet) sowie [www.landesrecht.thueringen.de](http://www.landesrecht.thueringen.de)

veröffentlicht.

Hinweis:

Die Einlegung eines Widerspruchs gegen die Kostenfestsetzung befreit zunächst nicht von der Zahlungspflicht für die angefallenen Verwaltungskosten; der Widerspruch entfaltet insoweit keine aufschiebende Wirkung im Sinne einer vorläufigen Befreiung von der Zahlungspflicht (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist gemäß § 14 Abs. 1 ThürVwKostG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages zu erheben, wenn dieser 50 € übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

Im Auftrag

Müller  
Amtsleiter

Anlage (nur Adressat)

Zahlschein

Verteiler:

- Original - TLVwA, Abt. IV, Ref. Wasserwirtschaft - Wasserbuch (mit Originalakte)  
Postfach 2249 in 99403 Weimar
- 1. Ausfertigung - Adressat
- 2. Ausfertigung - LRA Hildburghausen, Untere Wasserbehörde
- 3. Ausfertigung - Wasser und Abwasserverband Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16,  
98646 Hildburghausen

Die aktuellen Ausgaben der bundesgesetzlichen und Thüringer Regelungen sind im Internet unter dem Link:

[www.gesetze-im-internet](http://www.gesetze-im-internet) sowie [www.landesrecht.thueringen.de](http://www.landesrecht.thueringen.de)  
veröffentlicht.

Dez.III / Bauleitplanung  
Frau Koob

III/63/2/Koo/095/20

III-32/2/Di/2020-0572

445-321

Herr Dittmar

11.09.2020

**Vorhaben:**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan SO „Am Steinberg“  
Wochenend-/ Ferienhausgebiet mit Betreiberwohnung  
OT Langenbach – Gemeinde Schleusegrund  
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**2. Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren, dem Bebauungsplan wird mit folgenden Auflagen zugestimmt.

**Zuwegung**

Über die Kreisstraße 520 weiter zum Oberen Weg ist die Anfahrt mit Löschfahrzeugen unter Einhaltung der Muster-Richtlinie über Flächen der Feuerwehr in der Fassung Februar 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009, möglich.

Voraussetzung für ein sicheres Befahren ist die Instandsetzung des Weges bis zum Wochenend- und Ferienhausgebiet. Notwendige Maßnahmen wie Sicherung des Verkehrsweges wurden bei der Vorortbegehung am 07.09.2020 besprochen. Teilnehmer waren Herr Schilling Bürgermeister und die Herren Hörnlein und Heß vom Bauamt der Gemeinde Schleusegrund.

**Löschwasser**

Die Löschwasserversorgung ist dauerhaft zu gewährleisten. Der geplante Hydrant ist auf dem Grundstück des Wochenend- und Ferienhausgebietes zu installieren. Der genaue Standort ist mit dem Ortsbrandmeister der Gemeinde Schleusegrund abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Dittmar  
SB VB



10

**THÜRINGENFORST**Wir machen den Wald.  
Für Sie!

ThüringenForst · Eisfelder Str. 23 · 98667 Schönbrunn

EINGEGANGEN

08. Juni 2020

309

Planungsbüro Kehrer & Horn GbR  
Platz der Deutschen Einheit 4  
98527 Suhl

Thüringer Forstamt Schönbrunn

Tel.: +49 36874 380-0  
Fax: +49 36874 380-18forstamt.schoenbrunn@  
forst.thueringen.deVorab per Mail an [info@kehrer-horn.de](mailto:info@kehrer-horn.de)Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
Kehrer & Horn B-Plan LangenbachGeschäftszeichen  
K 402\_1/2100/2020/238Bearbeiter / Durchwahl  
P. Korn, M. Kupz /-20Datum  
05.06.2020**Gemeinde Schleusegrund OT Langenbach  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Am Steinberg“  
Wochenend-/Ferienhausgebiet mit Betreiberwohnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Unterlagen und der Sachlage vor Ort stellt sich die Situation wie folgt dar:

**Waldabstand:**

In Punkt 4.13 Forstwirtschaft / Waldabstand der Begründung zum B-Plan wird der Abstand zum nächstgelegenen Wald mit 55m genannt. Hier ist die Quelle TLBG leider nicht aktuell.

Teile des Flurstückes 108 der Flur 4 Gemarkung Langenbach sind als Wald i.S. Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) eingestuft (siehe Anlage). Der Abstand des Verwaltungsgebäudes mit Betreiberwohnung zu diesem Wald beträgt weniger als 20 m und erfüllt somit nicht die Waldabstandsforderung aus § 26 (5) ThürWaldG. Es handelt sich um einen geschlossenen Birkenwald mit einer großen Durchmesserbreite (8-35 cm in 1,30 Höhe) und einer Endhöhe, bei der eine Gefährdungslage durch umstürzende Bäume für das genannte Gebäude und die vorgelagerte Verkehrsfläche nicht ausgeschlossen werden kann. Allerdings liegt zwischen diesem Waldstück und dem Gebäude eine Energie-Freileitung. Hier wäre im Zuge der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes zu prüfen, ob zur Gewährleistung der Sicherheit dieser Freileitung durch den Leitungsbetreiber selbst und/oder den betroffenen Waldbesitzer periodische Fällungsmaßnahmen/Wuchshöhenbegrenzungen der angrenzenden Bäume erfolgen und ob in diesem Falle gleichzeitig der erforderliche Sicherheitsabstand hergestellt werden würde.

**Geschäftsanschrift**Thüringer Forstamt Schönbrunn  
Eisfelder Str. 23  
98667 Schönbrunn**Zentrale**ThüringenForst  
Anstalt öffentlichen Rechts  
Hallesche Straße 16  
99085 Erfurt  
Tel.: +49 361 3789-800  
Fax: +49 361 3789-809  
zentrale@forst.thueringen.de  
www.thueringenforst.de**Verwaltungsratsvorsitzender**

Staatssekretär Torsten Weil

**Vorstand**Dipl.-Forsting. Volker Gebhardt  
Dipl.-Forstwirt Jörn Heinrich Ripken**Eingetragen beim**Amtsgericht Jena  
HRA 503042  
St.-Nr.: 151/144/09607  
USt.-ID: DE 811570658  
Finanzamt Erfurt**Bankverbindung**ThüringenForst – FoA Schönbrunn  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN DE50 8205 0000 1302 0102 67  
SWIFT-BIC HELADEF820

**Erschließung:**

Die Zufahrtsstraße, die auch im B-Plan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung verzeichnet ist, wird im Rahmen ihres aktuellen Ausbauszustandes auch als Zufahrt für die angrenzenden Waldflächen (sowie die landwirtschaftlichen Flächen) genutzt. Diese Nutzungsmöglichkeit muss mindestens im bisherigen Umfang erhalten bleiben. Bauliche Einschränkungen bspw. in Form von Grundstücksumzäunungen, Geländern, Pollern o.a. sowie Tonnagebegrenzungen würden die Bewirtschaftungsmöglichkeiten der Waldflächen erheblich verschlechtern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



**Hubertus Schroeter**  
Forstamtsleiter

**Erschließung:**

Die Zufahrtsstraße, die auch im B-Plan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung verzeichnet ist, wird im Rahmen ihres aktuellen Ausbauzustandes auch als Zufahrt für die angrenzenden Waldflächen (sowie die landwirtschaftlichen Flächen) genutzt. Diese Nutzungsmöglichkeit muss mindestens im bisherigen Umfang erhalten bleiben. Bauliche Einschränkungen bspw. in Form von Grundstücksumzäunungen, Geländern, Pollern o.a. sowie Tonnagebegrenzungen würden die Bewirtschaftungsmöglichkeiten der Waldflächen erheblich verschlechtern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



**Hubertus Schroeter**  
Forstamtsleiter

Privatwald 473b1 angrenzend an Sondergebiet „Am Steinberg“





71

EINGEGANGEN

09. Juni 2020

315

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (Außenstelle)

Planungsbüro Kehrer & Horn GbR  
Platz der Deutschen Einheit 4  
98527 Suhl

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Ina Pustal

Durchwahl:  
Telefon 0361 57 3941-620  
Telefax 0361 57 3941-666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
29. April 2020

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
5070-82-3447/539-1-40140/2020

ash/ro-0030

Weimar  
05. Juni 2020

**Stellungnahme zum Bebauungsplan Sondergebiet „Am Steinberg“ -  
Wochenend-/Ferienhausgebiet mit Betreiberwohnung Gemeinde  
Schleusegrund/OT Langenbach, Landkreis Hildburghausen**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB  
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich  
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des  
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ina Pustal

Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Göschwitzer Straße 41  
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Außenstelle Weimar  
Dienstgebäude 1  
Harry-Graf-Kessler-Straße 1  
99423 Weimar

**Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Außenstelle Weimar  
Dienstgebäude 2  
Carl-August-Allee 8 - 10  
99423 Weimar**



Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Außenstelle Gera  
Puschkinplatz 7  
07545 Gera

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (<http://www.tlug-jena.de/kartendienst/>).  
Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>.

## **Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege**

### **Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Ansprechpartner/in: Sieghard Fiebig  
Tel.: 0361/573943-484  
E-Mail: [sieghard.fiebig@tlubn.thueringen.de](mailto:sieghard.fiebig@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-32-3447/539-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Hinweis, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

## Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

### Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ansprechpartner/in: Sieghard Fiebig

Tel.: 0361/573943-484

E-Mail: [sieghard.fiebig@tlubn.thueringen.de](mailto:sieghard.fiebig@tlubn.thueringen.de)

Geschäftszeichen: 5070-32-3447/539-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Hinweis, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

## **Abteilung 4: Wasserwirtschaft**

### **Belange der Wasserwirtschaft**

Ansprechpartner/in: Kerstin Pfrenger  
Tel.: 0361/573926-216  
E-Mail: [kerstin.pfrenger@tlubn.thueringen.de](mailto:kerstin.pfrenger@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/539-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

### **Informationen**

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltende Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

## **Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug**

### **Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau**

Ansprechpartner/in: Uta Pfefferkorn  
Tel.: 0361/573943-897  
E-Mail: [Uta.Pfefferkorn@tlubn.thueringen.de](mailto:Uta.Pfefferkorn@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/539-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

#### **Hinweis**

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

## Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

### Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartner/in: Uta Pfefferkorn  
Tel.: 0361/573943-897  
E-Mail: [Uta.Pfefferkorn@tlubn.thueringen.de](mailto:Uta.Pfefferkorn@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/539-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

#### **Hinweis**

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

## **Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft**

### **Belange des Immissionsschutzes**

Ansprechpartner/in: Jürgen Jacobi  
Tel.: 0361/573943-847  
E-Mail: [juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de](mailto:juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/539-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

### **Belange Abfallrechtliche Zulassungen (Abteilung 6)** **Belange Abfallrechtliche Überwachung (Abteilung 7)**

Ansprechpartner/in: Anja Funke  
Tel.: 0361/573321-857  
E-Mail: [anja.funke@tlubn.thueringen.de](mailto:anja.funke@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/539-1 und 5070-74-3447/539-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

## **Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten**

### **Belange des Immissionsschutzes**

Ansprechpartner/in: Maria Böttcher  
Tel.: 0361/573943-669  
E-Mail: [maria.boettcher@tlubn.thueringen.de](mailto:maria.boettcher@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/539-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenke
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

### **Planungsgrundsatz**

Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

### **Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1**

Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Für das Sondergebiet können Werte wie für ein Mischgebiet angenommen werden. Auf tiefergehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.

### **Einhaltung der Werte der DIN 4109**

Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

### **Hinweise**

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Radius von 2 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.

## **Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten**

### **Belange des Immissionsschutzes**

Ansprechpartner/in: Maria Böttcher  
Tel.: 0361/573943-669  
E-Mail: [maria.boettcher@tlubn.thueringen.de](mailto:maria.boettcher@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/539-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenke
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

### **Planungsgrundsatz**

Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

### **Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1**

Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Für das Sondergebiet können Werte wie für ein Mischgebiet angenommen werden. Auf tiefere Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.

### **Einhaltung der Werte der DIN 4109**

Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

### **Hinweise**

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Radius von 2 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.

## **Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau**

### **Belange des Geologischen Landesdienstes**

Ansprechpartner/in: Andreas Schumann  
Tel.: 0361/573941-623  
E-Mail: [andreas.schumann@tlubn.thueringen.de](mailto:andreas.schumann@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/539-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, Hydrogeologie/Grundwasserschutz und Geotopschutz
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

### **Hinweise**

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ([bohrarchiv@tlubn.thueringen.de](mailto:bohrarchiv@tlubn.thueringen.de)) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Ebenso wird darum gebeten, nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen. Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen darauf hin.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können online recherchiert werden (<http://www.infogeo.de>).

Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02.03.1974 (BGBl. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWt und des BMBF auf Euro“ vom 10.11.2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

## **Belange des Bergbaus/Altbergbaus**

Ansprechpartner/in: Christina Seidel  
Tel.: 0361/573927-445  
E-Mail: [christina.seidel@tlubn.thueringen.de](mailto:christina.seidel@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/539-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Durch das o. g. Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) sind dort weder beantragt noch erteilt worden. Für den Planungsbereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor. Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine Hinweise und Anregungen.

## Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartner/in: Christina Seidel  
Tel.: 0361/573927-445  
E-Mail: [christina.seidel@tlubn.thueringen.de](mailto:christina.seidel@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/539-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Durch das o. g. Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) sind dort weder beantragt noch erteilt worden. Für den Planungsbereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor. Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine Hinweise und Anregungen.



12

Fachbereich Archäologische Denkmalpflege  
Außenstelle Römhild, Waldhaussiedlung 8, 98630 Römhild

EINGEGANGEN

08. Mai 2020

255

Planungsbüro Kehrer & Horn GbR  
Platz der Deutschen Einheit 4  
98527 Suhl

Ihr Ansprechpartner:  
Dr. Mathias Seidel

Durchwahl:  
Telefon 0361 573222011 o. 013  
Telefax 0361 573222001

mathias.seidel@  
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
29. April 2020

Unser Zeichen:

**Schleusegrund, OT Langenbach, Lkr. Hildburghausen  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Am Steinberg“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das geplante Vorhaben bestehen unsererseits **keine grundsätzlichen Einwände**, da uns in dem in Rede stehenden Areal bislang keine Bodendenkmäler/Bodenfunde entsprechend dem

„Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (ThürDschGes) vom 14. April 2004, § 2, Absatz 7“

bekannt sind. Bei Erdarbeiten ist jederzeit mit unbekanntem Bodendenkmälern/Bodenfunden zu rechnen. Auftretende Archäologica (Mauerreste, Erdverfärbungen, Skelette u.a.) unterliegen nach § 16 ThürDschGes der unverzüglichen Meldepflicht an unser Amt. Die Mitarbeiter der bauausführenden Firmen sind auf ihre Meldepflicht hinzuweisen. Diese Hinweise und Forderungen sind in den Baununterlagen zu verankern. Bei Einhaltung der o.g. Bestimmungen und Auflagen stimmen wir dem Vorhaben zu.

Römhild  
6. Mai 2020

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dr. Mathias Seidel  
Gebietsreferent

Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologie  
Fachbereich Archäologische  
Denkmalpflege  
Außenstelle Römhild  
Waldhaussiedlung 8  
98630 Römhild

EINGEGANGEN

12. Mai 2020

263

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie  
Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalspflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

Planungsbüro Kehrer & Horn GbR  
Platz der Deutschen Einheit 4  
98527 Suhl

Ihr/e Ansprechpartner/in  
Anna Hitthaler

Durchwahl  
Telefon +49 361 573414-304  
Telefax 49361 573414 390

anna.hitthaler@  
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
69.071-0000\_1-9412\_2020

Erfurt  
7. Mai 2020

Dienststelle Erfurt: Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalspflege

**Bebauungsplan „Am Steinberg“ - Wochenend- / Ferienhausgebiet mit  
Betreiberwohnung, Gemeinde Schleusegrund / OT Langenbach  
Stand: 13.03.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen aus Sicht der Bau- und  
Kunstdenkmalspflege **keine Einwände.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Anna Hitthaler



14

EINGEGANGEN

08. Juni 2020

312

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Postfach 100 262 · 07702 Jena

Planungsbüro Kehrer & Horn GbR  
Platz der Deutschen Einheit 4

98527 Suhl

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:  
Manfred Kupfer

Durchwahl:  
Telefon +49 (361) 57-4137140  
Telefax +49 (361) 57-4137299

Manfred.Kupfer@tllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
29.04.2020

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
42.2-B-Plan 27/2020

Hildburghausen,

05.06.2020

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauBG) und Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauBG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Am Steinbach“ – Wochenend- / Ferienhausgebiet mit Betreiberwohnung der Gemeinde Schleusegrund / OT Langenbach gibt das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR), Zweigstelle Hildburghausen folgende Stellungnahme ab:

Der o.g. Vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „Am Steinbach“ nehmen wir zur Kenntnis. Aus unserer Sicht sind keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen und werden keine landwirtschaftlichen Belange berührt.

Bei den angrenzenden Feldblöcken \*GL54313V15 und \*GL54313V18 darf es hinsichtlich der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu Einschränkungen in der Bewirtschaftung nach Ausmaß, Intensität und Umfang kommen.

Wir stimmen dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Am Steinbach“ – Wochenend- / Ferienhausgebiet mit Betreiberwohnung der Gemeinde Schleusegrund / OT Langenbach zu.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Manfred Kupfer  
Referent

Landesamt für Landwirtschaft  
und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tllr.thueringen.de  
www.thueringen.de/th9/tllr

Naumburger Str. 98  
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-0  
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Hildburghausen

Forstweg 4  
D-98646 Hildburghausen